

Hinweise zur Grabenpflege

Empfehlungen für die naturverträgliche Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Gemarkung Messel

1. Mahd von Gras und krautiger Vegetation in Grabensohle und -böschung

- 1.1. **Zeitraum:** Mitte Juli bis Ende November,
- 1.2. **Technik:** Einsatz von Mähkorb, Balkenmäher oder anderen Techniken (wenig bis keine Sogwirkung des Mähwerks und ohne Beschädigung der Grasnarbe in der Grabensohle oder der -böschung)
- 1.3. **Intervall:** jährlich
- 1.4. **Schnitthöhe:** 8-10 cm,
- 1.5. **Mahdgut:** Abfuhr des Mahdguts

Diese Vorgehensweise verringert die Verlandung, erhält die Grabenvegetation und verhindert den Eintrag von Problemarten.

Hinweis: Das Mulchen der Flächen ist problematisch: Mulchmaterial verbleibt im Graben und steigert die Verlandung, Mulchmaterial zersetzt sich vor Ort und „düngt“ die Grabenvegetation (stärkerer Aufwuchs).

2. Mahd von Röhricht

- 2.1. **Zeitraum:** Anfang Oktober bis Ende Februar (▲ vgl. §39 BNatSchG)
- 2.2. **Technik:** Einsatz von Mähkorb, Balkenmäher oder anderen Techniken (wenig bis keine Sogwirkung des Mähwerks und ohne Beschädigung Grasnarbe in der Grabensohle oder der Böschung)
- 2.3. **Intervall:** jährlich, aber einseitig und abschnittsweise (▲ vgl. §39 BNatSchG)
- 2.4. **Schnitthöhe:** 8-10 cm,
- 2.5. **Mahdgut:** Abfuhr des Mahdguts

Die Pflege von Röhricht ist gesetzlich eingeschränkt. Die Anforderung zur abschnittweisen Pflege erfordert eine Planung der Pflegearbeiten. Das Ziel der Pflege ist ein Erhalt des Röhrichts im Graben und eine Eingrenzung des Röhrichts außerhalb des Grabens.

Der Vorteil der gesetzl. vorgeschriebenen abschnittweisen Pflege ist der Erhalt von biodiversitätsfördernden Strukturen im Winter und der Erhalt des Landschaftsbilds.

3. Grabenräumung

3.1. **Zeitraum:** August -Oktober

3.2. **Technik:** Entnahme von Sedimenten, **Räumen** des Grabens bis zum ursprünglichen Sohlniveau (Bemessung anhand der Durchlässe), Einsatz eines Grabenlöffels

3.3. Abfahren des Aushubs, am besten nach vorheriger Trocknung

Die Grabenräumung muss je nach anfallendem Sediment erfolgen. Nach Starkregenereignissen kann mit erhöhten Sedimentmengen gerechnet werden. Eine regelmäßige Kontrolle der Durchlässe wird empfohlen.

▲ *Beim Einsatz einer Grabenfräse kann es je nach Graben zu einer erheblichen Schädigung des Naturhaushalts kommen. Der geplante Einsatz einer Grabenfräse sollte unbedingt bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt und abgestimmt werden.*

4. Pflege von Gräben mit geschützten und/oder gefährdete Pflanzen- oder Tierarten

4.1. Konkrete Pflegemaßnahmen mit Sachkundigen festlegen

zuständig: Untere Naturschutzbehörde, ggf. Artenschutzberater des HLNUG
beratend: LPV Da-Di, NABU o .ä.

4.2. Foto-Dokumentation der Umsetzung zur rechtlichen Absicherung

▲ *Das Vorkommen geschützter Arten kann zu artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei der Unterhaltung der Gräben führen. Hier gilt eine besondere Sorgfaltspflicht für öffentliche Auftraggeber und kommunale Pfliegertruppen.*

Die vorherige Anzeige/ Abstimmung der Unterhaltungsmaßnahmen mit Behörde und/oder Experten wird empfohlen, um nachträglichen Beschwerden und ihrer Klärung vorzubeugen (Transparenz).

5. Anlage und Führen eines Grabenpflege-Katasters

5.1. Erstellen eines Pflegemaßnahmenplans, zeitlich und räumlich

5.2. Erstellen von Maßnahmenblättern für die Pflege einzelner Gräben

5.3. Einfache Dokumentation der Pflegemaßnahmen

Die Erstellung von Planunterlagen ermöglicht eine Vereinfachung des Pflegemanagements und eine einheitliche und präsentierfähige Dokumentation der geleisteten Arbeiten (Budgetkontrolle) und der eingesetzten Personalressourcen.

Gleichzeitig stellt die Planung und Dokumentation der Pflegeeingriffe eine rechtliche Absicherung dar.

Empfehlungen der NABU-Projektgruppe Messel im NABU Darmstadt,
abgestimmt mit dem Landschaftspflegeverband des Landkreises (LPV-Da-Di)
April 2026

Friededore Abt-Voigt und Hans Günter Abt

0151 65156549 0170 9670077

Messel@NABU-Darmstadt.de